



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
 Erscheint in der Regel jede Woche
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<https://www.landkreis-augsburg.de/service-amt/buergerservice/amtsblaetter> veröffentlicht.
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- Außensprechstunde des Bezirks Schwaben
 - 46. Sitzung des Kreisausschusses
 - 32. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019
 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 - 11. Sitzung des Sportbeirates

Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung in Fragen
 - der Hilfe zur Pflege
 - und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
 am Mittwoch von 9.30 – 11.30 Uhr im Rathaus Schwabmünchen, Fuggerstraße 50, 86830 Schwabmünchen, Zimmer Nr. 001 an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegedürftige Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen -für Kleinkinder bis zu Senioren, von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächste Sprechstunde findet am 08.05.2019 statt.

Eine Terminabsprache ist möglich unter der Telefonnummer 0821/3101-216 - Frau Grimm oder unter der E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 18.12.2018

46. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 29.04.2019 um 14:30 Uhr

im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen; Vorstellung des Entwurfs einer Förderrichtlinie
- 2 Bestellung der Mitglieder für die Sozialkonferenz
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.04.2019

32. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 29.04.2019 um 09:00 Uhr

im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Büro der Zukunft
- 2 IT-Organisationsgutachten Landratsamt Augsburg; Servicemanagement der Landkreisschulen
- 3 Digitalisierung Sitzungsdienst
- 4 Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur EU-Richtlinie 2014/55/EU
- 5 Verschiedenes
- 6 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.04.2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019

- I. Siehe Anlage 1
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.03.2019 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 18.04.2019

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordendorf
Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**

- I. Siehe Anlage 2
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11.03.2019 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 18.04.2019

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch Errichtung

und Betrieb eines Anbaus einer Stahlhalle für Hebefahrzeuge an die bestehende PVSA-Anlage auf der Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen, Marktgemeinde Meitingen.
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Lech-Stahlwerke GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch Errichtung und Betrieb eines Anbaus einer Stahlhalle für Hebefahrzeuge an die bestehende PVSA-Anlage auf der Flur-Nr. 707 der Gemarkung Herbertshofen, Marktgemeinde Meitingen, beantragt.

Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt den baulichen Bestand auf dem Werksgelände durch den Anbau einer Halle für Hebefahrzeuge an der Ostseite der bestehenden PVSA-Anlage zu erweitern. Dazu soll eine Halle als überdachter Stellplatz für 2-3 Hebefahrzeuge (dieselbetriebene Stapler und Hubarbeitsbühnen) errichtet werden sowie untergeordnet der Vorratshaltung allgemeiner Betriebsmittel und Ersatzteile der Instandhaltung dienen. Zur optimierten Lagerung der Betriebsmittel soll ein Kran mit einer Traglast von ca. 6,3 t in der Halle vorgesehen werden.

Die Lech-Stahlwerke GmbH betreibt am Standort Meitingen, Industriestraße 1, ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Elektrostahl- und Warmwalzwerk.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen mit einer Schmelzkapazität von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr sowie der Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen ist den Ziffern 3.3.1 und 3.6 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 jeweils mit "A" gekennzeichnet.

Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft.

In dem von der Änderung betroffenen Betriebsbereich der unteren Klasse sind keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfall-Verordnung vorhanden.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden die Lärmemissionen des relevanten Anlagenteils der PVSA-Anlage gegenüber der Bestandssituation geringfügig reduziert.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser, da im Bereich der geplanten Halle kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt.

Durch das Vorhaben werden keine Schutzgebietstypen nach dem Naturschutzgesetz belastet bzw. beeinträchtigt.

Bauplanungsrechtlich ist das Werksgelände als Industriegebiet ausgewiesen und als solches genutzt.

Zusammenfassend ist eine Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen oder das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Augsburg, 18.04.2019
Landratsamt Augsburg

Scheidter
Fachbereichsleiter“

Augsburg, 18.04.2019

- 6 Verschiedenes
- 7 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 23.04.2019

Martin Sailer
Landrat

11. Sitzung des Sportbeirates

Die nächste Sitzung findet statt am

**Donnerstag, den 09.05.2019 um
14:30 Uhr
im SpVgg Auerbach/Streitheim,
Schwedenweg 200, 86497 Horgau**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Begrüßung durch Herrn Ludwig Furnier, 1. Vorsitzender SpVgg Auerbach/Streitheim und den 1. Bürgermeister der Gemeinde Horgau, Herr Thomas Hafner
- 2 Stand Anträge Investitionszuwendung 2019 für sporttreibende Vereine im Landkreis Augsburg
- 3 Auflistung der Investitionszuwendungen der Städte und Gemeinden an Sportvereine im Jahr 2017
- 4 Informationen über Vereinspauschale und Jugendförderung im Sportbereich 2018
- 5 Rückblick Sport im Landkreis Augsburg 2018 und Ausblick 2019

Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Westendorf
(Landkreis Augsburg)**

**für das Haushaltsjahr
2019**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Westendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	251.400,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	68.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 185.280,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 96 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.930,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 19.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 96 Schüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 200,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Schulverbandsumlage

- (1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Nordendorf, den 08.04.2019

Schulverband Westendorf



Richter
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Nordendorf
(Landkreis Augsburg)**

**für das Haushaltsjahr
2019**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Nordendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	471.550,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	28.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 399.750,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 205 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.950,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Schulverbandsumlage

- (1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Nordendorf, den *M. 19*.....



Schulverband Nordendorf

Elmar Schöniger
Schulverbandsvorsitzender